

**Ordnung über den Zugang  
für den konsekutiven Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ (M.Sc.)  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemeinsam mit dem Fachbereich  
Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**vom 25.11.2019  
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 23.10.2019 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Hörtechnik und Audiologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 21.12.2016 (Amtliche Mitteilung 5/2016) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 12.11.2019 und vom MWK am 25.11.2019 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ ist,
  - dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang Hörtechnik und Audiologie oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang,  
  
oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
- (2) Fachlich geeignet ist ein vorangegangener Studiengang mit einem Gesamtumfang von grundsätzlich mindestens 210 Leistungspunkten. Studiengänge mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten können mit der Maßgabe fachlich geeignet sein, dass fehlende für den Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ relevante Kompetenzen im Umfang von 30 Leistungspunkten in einem Brückensemester nachzuholen sind. Für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiengangs erforderlich sind zudem Studieninhalte in den für „Hörtechnik und Audiologie“ relevanten Feldern Mathematik, Experimentalphysik (vorzugsweise Akustik) und mindestens einem weiteren Fach der Hörtechnik und Audiologie (Audiologie, HNO-Heilkunde, Informatik, Elektro- oder Nachrichtentechnik) im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten.
- (3) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unabhängig von einem in Abs. 2 geregelten Brückensemester zudem mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Kompetenzen im Umfang von max. 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern zu erwerben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres (bei Einschreibung in diesen Masterstudiengang zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung in diesen Masterstudiengang zum Sommersemester) nachgewiesen wird.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein erforderlicher Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i. S. d. § 2 Abs. (5) noch nicht vor, aber ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens, kann eine vorläufige positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen erfolgen. Die vorläufige positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist mit der Nebenbestimmung zu verbinden, deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs „Hörtechnik und Audiologie“ nachzuweisen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z. B. im Sprachenzentrum der Universität Oldenburg oder durch TOEFL, IELTS, Cambridge First Certificate. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre im Fach Englisch der Sekundarstufe II mindestens 10 Punkte beträgt.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein erforderlicher Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i. S. d. § 2 Abs. (6) noch nicht vor, aber ein Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens, kann eine vorläufige positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen erfolgen. Die vorläufige positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist mit der Nebenbestimmung zu verbinden, englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs „Hörtechnik und Audiologie“ nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung sollte eine Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (150 bzw. 180 LP) bzw. bereits der Bachelorabschluss oder ein anderer entsprechender Abschluss nachgewiesen werden kann. Ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit Visumpflicht wird empfohlen, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Oktober für das Sommersemester bzw. 15. April für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität einzureichen. Die Bewerbung muss für das Sommersemester bis spätestens 31. März und für das Wintersemester bis spätestens 30. September eingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 4, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.

#### **§ 4**

##### **Zugangsausschuss für den Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission Hörtechnik und Audiologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth einen Zugangsausschuss aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie zwei stellvertretende Mitglieder für die Hochschullehrergruppe und je ein stellvertretendes Mitglied je sonstige Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe

die im Masterstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ lehren sollen.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitgliedsein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### **§ 5**

##### **Bescheiderteilung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. (4) sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres (bei Einschreibung in diesen

Masterstudiengang zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung in diesen Masterstudiengang zum Sommersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.